

# RS Vwgh 2018/4/30 Ra 2017/01/0418

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.2018

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 2005 §3;

AsylG 2005 §34 Abs4;

## Rechtssatz

Der Revisionswerber konnte durch das angefochtene Erkenntnis, mit dem ihm ohnedies der Status des Asylberechtigten nach § 3 AsylG 2005 zuerkannt wurde, im geltend gemachten "Recht auf originäre Zuerkennung des Status des Asylberechtigten" gemäß § 3 AsylG 2005 (sowie auf gesonderte Prüfung seines Antrages auf internationalen Schutz gemäß § 34 Abs. 4 AsylG 2005) nicht verletzt werden. Ein solches Recht besteht nicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017010418.L06

## Im RIS seit

14.06.2018

## Zuletzt aktualisiert am

04.04.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)